

Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Hochheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBI. I S.218) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S.698) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23.05.2013 (GVBL. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBI I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBI. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 06.11.2013 nachstehende Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Hochheim am Main unterhält pädagogische Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 1 und 2 HKJGB. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere
 - 1. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - 2. Kinderhorte für Kinder im Grundschulalter

§ 2 Aufgaben

Die Tageseinrichtungen haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte

Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Im übrigen richten sich die Aufgaben nach der jeweils geltenden Fassung des HKJGB (§ 26).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen allen Kindern, die in der Stadt Hochheim am Main ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, offen. In begründeten Fällen können Kinder, die nicht in der Stadt Hochheim am Main ihren Wohnsitz haben, in die Tageseinrichtungen aufgenommen werden.
- (2) In die Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen. Eine Aufnahme kann frühestens 6 Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte sowie auf bestimmte Leistungen, wie z.B. Verpflegung, besteht nicht.
- (3) In die Schulkindbetreuung werden in der Regel Kinder ab der ersten Grundschulklasse bzw. der Vorschulklasse bis zur vierten Grundschulklasse aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schulkindbetreuung besteht nicht.
- (4) Die Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung erfolgt nach den Richtlinien des Hessischen Sozialministerium. Wenn sie erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Geschwisterkinder werden, soweit möglich, in derselben Tageseinrichtung untergebracht. Gemäß § 24 SGB VII werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, besonders berücksichtigt.
- (2) Bei der Aufnahme in den Kindergarten werden ältere Kinder grundsätzlich vor jüngeren Kindern berücksichtigt.
- (3) Bei der Schulkindbetreuung gilt als zusätzliches nachrangiges Kriterium das Datum des Eingangs der Anmeldung.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Gebührensatzung und die Elternbeiratssatzung an.

- (5) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist mittels einer Kopie des Impfausweises anzugeben, welche Schutzimpfungen das Kind erhalten hat.
- (6) Verabreichung von Medikamenten durch das p\u00e4dagogische Personal ist in den Tageseinrichtungen grunds\u00e4tzlich nicht zul\u00e4ssig. Bei chronischen Erkrankungen ist die Verabreichung von Medikamenten nur dann m\u00f6glich, wenn die Personensorgeberechtigten dar\u00fcber eine schriftliche Erm\u00e4chtigung vorlegen und die Notwendigkeit vom behandelnden Arzt schriftlich attestiert wurde. Es muss schriftlich eine Medikation des Arztes vorliegen. Diese ist so eindeutig zu gestalten, dass keine Abw\u00e4gungsentscheidung beispielswiese der Dosierung erforderlich ist und zweifelsfreie Vorgaben existieren.
- (7) Das Personal ist berechtigt, bei offensichtlichen Erkrankungen oder Ungezieferbefall die Übernahme des Kindes zu verweigern. Die Einrichtung kann vor Wiederaufnahme erkrankter Kinder und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, die Vorlage einer ärtztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind an Werktagen montags bis freitags und werden vom Magistrat festgelegt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Schul-Sommerferien in Hessen werden die Tageseinrichtungen in der Regel in den letzten 3 Wochen geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben alle Tageseinrichtungen ebenfalls geschlossen. Daneben können die Tageseinrichtungen aufgrund von Konzeptionstagen oder betrieblichen Veranstaltungen Schließtage vornehmen. Diese werden den Eltern mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben.
- (3) In besonderen Fällen (wenn z.B. durch Krankheit des Personals, die personellen Mindeststandards nach HKJGB nicht erfüllt sind) können einzelne Gruppen oder die gesamten Tageseinrichtungen geschlossen werden.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Um eine geregelte Betreuung und Erziehung der Kinder zu ermöglichen, ist ein regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung durch die Kinder notwendig. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Es wird erwartet, dass die Kinder zweckmäßig gekleidet und gepflegt werden.

- (3) Im Kindergarten übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder dem Personal der Tageseinrichtungen und müssen sie dort spätestens am Ende der Betreuungszeit wieder abholen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der jeweiligen Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder an abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die abholberechtigten Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Sollten Erziehungsberechtigte wünschen, dass ihr Kind allein die Tageseinrichtung verlassen darf, so ist dies gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss einen Haftungsausschluss gegenüber der Einrichtung beinhalten. Sollten gefahrerhöhende, unvorhergesehene Umstände es verlangen, kann das Kindergartenpersonal auch darauf bestehen, dass das Kind nur in Begleitung nach Hause gehen darf.
- (4) Bei Vorlage einer Einverständniserklärung durch die Eltern dürfen Schulkinder den direkten Nachhauseweg auch alleine antreten.
- (5) Es besteht keine Verpflichtung des Personals der Tageseinrichtungen, die Kinder nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch Personen, die von den Eltern als berechtigt angegeben werden, wird keine Verantwortung übernommen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind sofort vom Besuch der Tageseinrichtungen zurückhalten, wenn das Kind an einer im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheit erkrankt oder ein Verdacht auf Erkrankung besteht. Die Mitteilung bezüglich einer ansteckenden Krankheit muss umgehend an die Leitung der Tageseinrichtungen erfolgen.
- (7) Nach einer ansteckenden Krankheit des Kindes gemäß dem Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (8) In einer Tageseinrichtung erkrankte Kinder müssen nach erfolgter Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden.
- (9) Die Kinder sollen an den stattfindenden Reihenuntersuchungen der Tageseinrichtungen teilnehmen. Die Teilnahme an den Schutzimpflungen wird empfohlen.
- (10) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (11) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Tageseinrichtungen

- (1) Die Leitungen sowie das gesamte Personal der Tageseinrichtungen üben in den Tageseinrichtungen und auf dem Gelände das Hausrecht aus.
- (2) Die Leitungen sind in Fällen meldepflichtiger Krankheiten (gemäß dem Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung) der Kinder verpflichtet, das

- zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten und die entsprechenden Weisungen zu befolgen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte sollen mit den Erziehungsberechtigten und anderen beteiligten Institutionen partnerschaftlich zusammenarbeiten, dazu finden Elterngespräche sowie gruppenübergreifende und gruppeninterne Elternabende statt.
- (4) Die Leitungen der Tageseinrichtungen stellen in Zusammenarbeit mit der Gruppenleitung die Kontakte nach außen, z.B. mit Schule, Beratungsstellen, Frühförderstellen und medizinischen Diensten her.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Über Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Stadt Hochheim am Main bestimmt.

§ 9 Haftung und Versicherung

- (1) Kinder der Tageseinrichtungen sind unfallversichert.
- (2) Für Sachschäden, die am Eigentum von Kindern, die die Tageseinrichtungen besuchen, entstehen, besteht eine Versicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände mit den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.
- (3) Für Schäden, die das Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen wird von den gesetzlich Vertreterinnen oder Vertretern der Kinder eine im voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. des Monats ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Für das Jahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, besteht Beitragsfreiheit bzw. Beitragsermäßigung im Umfang einer 5-stündigen Betreuung.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtungen unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtungen fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren dreimal in Folge nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen, Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in

automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Benutzung der kommunalen

Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Kindergartenalter und im Schulkindalter in der Stadt

Hochheim am Main vom 09. Juli 2004 mit sämtlichen Nachträgen außer Kraft.

DER MAGISTRAT

Gez. Angelika Munck

Bürgermeisterin

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hochheim am Main, den 18.11.2013

Angelika Munck

Bürgermeisterin

Veröffentlicht am: 22.11.2013

7